

DSGVO – Umsetzung im Bereich Fotografie

I. Personenbezogene Daten

sind alle Daten, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Bei Fotografien ist dies praktisch fast immer der Fall – Personen können anhand ihrer persönlichen Merkmale identifiziert werden, digitale Aufnahmen werden meistens mit sogenannten Metadaten, wie Ort oder Zeitstempeln versehen – damit sind die Regelungen der DSGVO anzuwenden.

Für die Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist immer eine Rechtsgrundlage notwendig. Diese kann sich entweder aus dem Gesetz ergeben oder aus einer vorher erteilten schriftlichen Einwilligung. Außerdem muss über die Datenverarbeitung informiert werden, Art. 13 f DSGVO.

II. Fotografien für private Zwecke

Fotografien zu ausschließlich privaten Zwecken unterfallen nicht der DSGVO, Art. 2 Abs. 2c DSGVO. Personen, die z.B. als Privatmann eine Hochzeit fotografieren und diese nicht veröffentlichen, benötigen keine Einwilligung, da die DSGVO in diesem Bereich gar nicht anwendbar ist.

Etwas anderes gilt, wenn diese Bilder beispielsweise bei Facebook veröffentlicht werden. Dann greifen die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO gegenüber den Personen, deren Bilder online gestellt werden sollen. Außerdem muss es eine Rechtsgrundlage für das Online-Stellen der Bilder, z.B. auf die Webseiten des US-Unternehmens Facebook geben. Hierfür dürfte vermutlich eine Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich sein.

III. Fotografien für journalistische Zwecke

Das Fotografieren für journalistische Zwecke unterfällt im Regelfall dem Kunstbegriff. Aus diesem wird ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f

DSGVO hergeleitet. Eine Rechtsgrundlage ist damit vorhanden.

Eine Information über die Datenverarbeitung ist bei journalistischen Zwecken ebenfalls entbehrlich, da die fotografierten Personen zunächst identifiziert werden müssten und diese Identifizierung einen tieferen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bedeuten würde, als die Informationsübermittlung (Art. 11 DSGVO). Ein weiteres Argument leitet sich aus Art. 14 DSGVO ab. Danach müssen Personen nicht informiert werden, wenn die Personenbeziehbarkeit für den Fotografen nicht möglich ist oder das Informieren nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einhergeht.

Bei Aufnahmen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken ist somit ein Rechtfertigungsgrund gegeben, eine Informationspflicht besteht nicht.

IV. Fotografie im Fotografenhandwerk

Darauf, dass der Anlass der Fotografie privat ist, z.B. bei einer Hochzeit, kann der Fotograf sich in Bezug auf die Anwendung der DSGVO nicht stützen, da er im Rahmen seiner eigenen beruflichen Tätigkeit fotografiert. Er benötigt also eine Rechtsgrundlage.

Es kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

1. Einwilligung: Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen. Entsprechende Vertragsmuster können Sie unserer Mustersammlung entnehmen.

2. Vertrag, Art. 6 Abs. 1 b DSGVO

a) Der Fotoauftrag sollte schriftlich abgeschlossen werden.

b) Im Vertrag sollte weiterhin die Art der Foto- bzw.



Datenübergabe geregelt werde, insbesondere, wenn diese über ein Online-Portal oder einen Cloudservice erfolgt. Mit dem Online-Dienstleister ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zu schließen.

c) In dem Vertrag ist außerdem die Dauer der Datenspeicherung, z.B. für Zwecke der Nachbestellung über die eigentliche Vertragserfüllung hinaus, zu vereinbaren.

d) Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO kann als Anlage dem Fotoauftrag beigefügt werden.

3. Berechtigtes Interesse Art. 6 Abs. 1 f DSGVO

a) Der Vertrag (Ziff. 2) wird beispielsweise bei einer Hochzeit nur mit dem Brautpaar, nicht aber mit den übrigen Gästen abgeschlossen.

Eine Einwilligung jedes einzelnen Gastes / Veranstaltungsteilnehmers wäre organisatorisch nur schwer umzusetzen und mit einer zusätzlichen Erfassung aller Daten der Teilnehmer verbunden.

Als mögliche Rechtsgrundlage kann das berechtigte Interesse des Fotografen an der Ausübung seines Berufes sowie das berechtigte Interesse des Veranstalters (z.B. des Brautpaares) auf eine fotografische Dokumentation dienen.

Diese Interessen sind gegen die Interessen der Teilnehmer abzuwägen. Nach der Lebenserfahrung rechnet beispielsweise bei einer Hochzeit ohnehin jeder Gast damit, dass Fotos gemacht werden und daher sind die Interessen der Gäste als niedriger einzustufen.

b) Umsetzung der Informationspflichten
Gegenüber den Teilnehmern sind Informationspflichten zu erfüllen.

Dies kann beispielsweise in Form eines Aufstellers im Eingangsbereich erfolgen.

Eine andere Möglichkeit ist es, die Infopflicht durch den Veranstalter, beispielsweise das Brautpaar, erfüllen zu lassen, indem dieses mit der Einladung den Hinweis versendet, dass Fotos gemacht werden.

In jedem Fall sollte das Thema Umsetzung der Informationspflichten im Vorfeld mit dem Veranstalter abgestimmt werden.

V. Datenportabilität Art. 20 DSGVO

Sofern Daten im Rahmen eines Vertrages bereitgestellt werden, besteht grundsätzlich der Anspruch, dass diese Daten herausgegeben und ggf. sogar direkt an einen neuen Dienstleister übertragen werden müssen.

Dies gilt nicht für Daten (Fotografien), die ein Verantwortlicher selbst erzeugt – also fotografiert hat. Außerdem besteht der Anspruch nicht, wenn dadurch Rechte anderer Personen verletzt werden. Hierzu gehört auch das Urheberrecht des Fotografen und dessen Honoraranspruch.

VI. Fotoauftrag als Auftragsverarbeitung

Der Fotoauftrag selbst stellt keine Auftragsdatenverarbeitung dar. Allerdings muss der Fotograf mit seinen Dienstleistern, beispielsweise dem Labor, Online-Datenspeicher oder -transfer-Dienstleistern, Webhostern etc. entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de